



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

SATZUNG

§ 1 Der Name und der Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kreisschützengesellschaft Uckermark e.V.“

im folgenden KGU genannt

Die KGU hat ihren Sitz innerhalb des Landkreises Uckermark im Wohnort des jeweils gewählten Kreisschützenmeisters der KGU.

Sie ist Mitglied des Brandenburgischen Schützenbundes e.V.“und des Kreissportbundes der Uckermark und erkennt dessen Satzungen an. Sie ist gleichzeitig mittelbares Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und im Landessport Brandenburg.

§ 2 Der Zweck

1. Die KGU verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die KGU bezweckt den Zusammenschluss von Schützenvereinen aus der Uckermark, die sowohl Mitglied im Landesschützenverband Berlin – Brandenburg, als auch Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund sind.

Die KGU arbeitet auf freiwilliger Grundlage zur Förderung des Schießsports als Leibesübung und zur Pflege des traditionellen Schützenbrauchtums unter Wahrung der inneren Selbständigkeit ihrer Mitglieder.

3. Die KGU ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen in gemeinnützigem Einsatz nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KGU. Sie darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
4. Sie übernimmt die Interessenvertretung der Schützen des Kreises gegenüber dem Land Brandenburg und dem Landkreis Uckermark und den jeweiligen sportlichen Gliederungen.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

5. Ihre Ziele verwirklicht sie durch:

- a. Pflege des Schießsports als Leibesübung insbesondere auch der Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen zur Entwicklung des Nachwuchses
- b. Organisation der Teilnahme an Meisterschaften und weiteren Wettkämpfen des Deutschen Schützenbundes e.V.
- c. Organisation und Durchführung von Wettkämpfen entsprechend der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes auf Landkreisebene
- d. Organisation der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen und Meisterschaften
- e. Unterstützung der Vereine bei der Ausbildung von Kampfrichtern, Aufsichtsführenden, Schießleitern, Übungsleitern und Trainern für den Schießsport und durch Durchführung von Sachkundelehrgängen und -Prüfungen
- f. Pflege des Schützenbrauchtums durch Organisation und Mitwirkung an gemeinsamen Veranstaltungen

Die juristische Eigenständigkeit der angeschlossenen Mitgliedsvereine bleibt dabei gewahrt.

§ 3 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Die Mitgliedschaft

1. Der KGU gehören unmittelbare Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
Unmittelbare Mitglieder sind beim Amtsgericht eingetragene Schützenvereine und selbständige schießsportliche Abteilungen von eingetragenen Sportvereinen, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.
2. Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um das Schützenwesen hervorragende Verdienste erworben haben und durch den Kreisschützentag ernannt worden sind.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

§ 5 Die Aufnahme

1. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand der KGU zur Weiterleitung an und endgültigen Entscheidung durch den Kreisschützentag.
2. Bei triftigen, dieser Satzung entgegenstehenden Gründen kann die Aufnahme abgelehnt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand vorläufig und vom Kreisschützentag endgültig mitzuteilen.
3. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller diese Satzung und die Ordnungen der KGU, sowie die jeweils geltende Schieß- und Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. an.

§ 6 Der Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Auflösung oder Ausschluss.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verlieren die Mitglieder alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur KGU ergeben. Erstattungsansprüche können nicht erhoben werden.
3. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens bis zum 30. September schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
 - Wiederholt oder schwer gegen die Satzung der KGU verstößt,
 - dessen Ordnung oder eine Anordnung gröblich missachtet
 - oder die KGU - Zwecke erheblich gefährdet.

Über den Ausschluss entscheidet vorläufig der Vorstand.

5. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen durch den Vorstand Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss durch den Vorstand kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde eingelegt werden, über die der nächste Kreisschützentag entscheidet. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Vorstand durch Beschluss eine aufschiebende Wirkung herstellen.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

§ 7 Die Organe der KGU

Die Organe der KGU sind:

- a) Der Kreisschützentag als oberstes Organ
- b) Der Vorstand
- c) Der Seniorenbeirat

§ 8 Der Kreisschützentag

1. Der Kreisschützentag ist das oberste Organ der KGU. Er tritt jährlich einmal zusammen.
2. Zusammensetzung des Kreisschützentages:
 - Die Vertreter der Schützenvereinigungen mit Stimmrecht
je eine Stimme:
 - Die gewählten Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht
 - Die Kassenprüfer ohne Stimmrecht
 - Die Mitglieder des Seniorenbeirats ohne Stimmrecht
3. Der Vorstand lädt zum Kreisschützentag mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich 6 Wochen vorher zum Termin ein.
4. Anträge können von den Schützenvereinigungen und vom Vorstand gestellt werden. Diese sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Für die Behandlung der Anträge bedarf es der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten des Kreisschützentags.
5. Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit der Stimmberechtigten des Kreisschützentages.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

6. Die Aufgaben des Kreisschützentages:
 - Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes zum abgeschlossenen Jahreshaushalt
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Wahl des Seniorenbeirats
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan, der mit der Einladung zum Kreisschützentag an die Schützenvereinigungen ergeht und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen
 - Beschlussfassung zur Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - Beschlussfassung zur Auflösung der KGU
7. Der ordnungsgemäß einberufene Kreisschützentag ist ohne Rücksicht der anwesenden Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Den Kreisschützentag leitet der Kreisschützenmeister oder dessen Stellvertreter als Versammlungsleiter.
8. Über die Beschlüsse des Kreisschützentages und über die Wahlergebnisse ist vom Versammlungsleiter und des vom Kreisschützentag bestätigten Protokollführers ein Protokoll anzufertigen und zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der KGU innerhalb von 2 Monaten zuzustellen.
9. Ein außerordentlicher Kreisschützentag ist durch den Vorstand einzuberufen, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder das fordern.
10. Stimmberechtigt und wählbar sind die entsandten Vertreter der Schützenvereinigungen ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.
11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Auf Forderung eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

§ 9 Der Vorstand

1. Ihm gehören an:
 - a. der Erste Kreisschützenmeister
 - b. der Zweite Kreisschützenmeister
 - c. der Schatzmeister
 - d. der Kreissportleiter
 - e. Sportwart

Der Vorstand besteht mindestens aus drei und maximal aus neun Personen.

Die Funktionen sind durch das Tragen eines Ärmelstreifens sichtbar zu machen, wenn dies der Effektenordnung der Heimatgilde nicht widerspricht.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Kreisschützenmeister, der Zweite Kreisschützenmeister und der Schatzmeister. Die KGU wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten, das sind zum Einen der erste und der zweite Kreisschützenmeister gemeinsam oder der Schatzmeister mit dem ersten oder mit dem zweiten Kreisschützenmeister.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird durch die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen.

3. Der Vorstand wird vom Kreisschützentag gewählt.
4. Sitzungen und Versammlungen der Organe werden vom Ersten Kreisschützenmeister oder im Falle seiner Verhinderung, vom Zweiten Kreisschützenmeister einberufen und geleitet.
5. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Erste Kreisschützenmeister oder der Zweite Kreisschützenmeister anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 5 Tage.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

7. Dem Vorstand obliegt die Leitung der KGU. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
8. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Ersten Kreisschützenmeister oder dem Zweiten Kreisschützenmeister und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gewählten Vorstand der KGU, den Vorstandsvorsitzenden der Schützenvereinigungen sowie den Sportleitern und/oder ihren Stellvertretern.
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe der Vorbereitung der Durchführung schießsportlicher Höhepunkte die einer besonderen umfangreichen Organisation und Unterstützung der durchführenden Vereine oder der KGU bedürfen.
3. Der erweiterte Vorstand wird mindestens einmal in Vorbereitung des Sportjahres zur terminlichen und organisatorischen Abstimmung der Kreismeisterschaften der Uckermark tätig und vom Kreissportleiter in Absprache mit dem Kreisschützenmeister einberufen.

§ 11 Seniorenbeirat

1. Ihm gehören vier durch den Kreisschützentag gewählte Vertreter an. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Der Seniorenbeirat berät den Vorstand und organisiert selbständig Seniorenveranstaltungen.

§ 12 Die Sportgruppen

Sportgruppen können bei Bedarf zur besseren Organisation des Sportvergleichs vom Vorstand gebildet werden. Sie sind dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig.



Kreisschützengesellschaft der Uckermark

§ 13 Ehrenamtliche Tätigkeit

Alle Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Haftung

Für Schäden, die einem KGU -Angehörigen oder Gästen aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Sitzungen der KGU entstehen, haftet der KGU nur, wenn einem Organmitglied oder einer Person, für die der KGU nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 15 Die Auflösung

1. Die Auflösung der KGU kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der KGU oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Kreissportbund der Uckermark zu, der es unmittelbar und ausschließlich für schießsportliche Zwecke zu verwenden hat.